Faktenblatt zur Neustrukturierung Asyl — Grundschulunterricht für schulpflichtige Asylsuchende in den Bundesasylzentren

Herausgegeben durch

SODK KKJPD SEM

- Der Grundschulunterricht in den Bundesasylzentren wird in folgenden rechtlichen Grundlagen geregelt:
 - Artikel 80 Asylgesetz (AsylG)
- Artikel 19 und 62 Bundesverfassung (BV)Kantonale Bestimmungen
- Kantonale Bestimmunge zum Schulwesen
- 2 Als Grundlage diente eine Statistik der Asylgesuche aller schulpflichtigen Asylsuchenden aus den Jahren 2012 bis 2016; sowohl von Kindern in Begleitung der Eltern als auch von unbegleiteten Minderjährigen. Die Untergrenze des schulpflichtigen Alters wurde auf vier Jahre gemäss Stichtag am 31. Juli des Gesuchjahres festgelegt. Ausgehend von der Schulpflicht von 11 Jahren, liegt die Altersobergrenze bei 15 Jahren mit Gesuchdatum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Juli.
- 3 Falls nicht anders vermerkt basieren die Berechnungen auf dem Eintrittsalter derjenigen Kinder, welche im Zeitraum von 2012 bis 2016 in der Schweiz um Asvl ersuchten und entweder bei Eintritt schulpflichtig waren oder während ihres Aufenthaltes gemäss Stichtag am 31. Juli des Gesuchiahrs im Alter von 4 Jahren schulpflichtig geworden sind. Gemäss EDK ist der 31. Juli in der Mehrheit der Kantone der Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten (http://www.edk.ch/dyn/ 15643.php).

Ausgangslage¹

Am 1. Oktober 2016 ist im Rahmen der Asylgesetzrevision vom 25. September 2015 der neue Artikel 80 AsylG in Kraft getreten. Darin wurde aufgrund der künftig längeren Aufenthaltsdauer von Asylsuchenden in Bundesasylzentren von bis zu 140 Tagen präzisiert, dass der Bund in Zusammenarbeit mit den Standortkantonen den Grundschulunterricht für schulpflichtige Asylsuchende in den Bundesasylzentren sicherstellt.

Seitens des Bundes ist grundsätzlich eine gestaffelte bzw. mit der Eröffnung der neuen Bundesasylzentren abgestimmte Einführung des Schulunterrichts im Jahr 2019 geplant. Bei einem frühzeitigen Bedarf eines Standortkantons ist das SEM jedoch bereit, eine gemeinsame Regelung zu finden.

Kantonale Verantwortlichkeiten

Die neue Bestimmung in Artikel 80 AsylG ändert nichts an den bereits heute geltenden Zuständigkeiten für das Schulwesen: Nach Artikel 62 BV sind die Kantone für das Schulwesen zuständig. Demzufolge sind die Standortkantone für die Organisation und die Durchführung des Grundschulunterrichts zuständig.

Die Ausgestaltung des Grundschulunterrichts richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Standortkantons. In dessen Zuständigkeit fallen folgende Aufgaben:

- Schulaufsicht/Schulpflege
- Schulleitung
- Lehrplan
- Rekrutierung, Anstellung, Entlöhnung und Führung der Lehrpersonen
- Beschaffung von Lehrmitteln und weiterem Unterrichtsmaterial
- Organisation der Schulklassen

Zielgruppe und Mengengerüst

Der Grundschulunterricht nach Artikel 80 AsylG betrifft ausschliesslich Asylsuchende, die sich in einem Bundesasylzentrum aufhalten und gemäss kantonalen Bestimmungen im schulpflichtigen Alter sind.

Asylsuchende Kinder im schulpflichtigen Alter machten in den Jahren 2012 bis 2016 durchschnittlich rund 10% aller Asylsuchenden aus. Bei 24 000 Asylgesuchen pro Jahr entspricht dies 2400 Asylgesuchen von schulpflichtigen Kindern.²

Folgende Herausforderungen können sich den Standortkantonen in Bezug auf Heterogenität und Schwankungen der Klassenzusammensetzung stellen:³

- Die Klassengrösse variiert aufgrund schwankender Ein- und Austrittszahlen. Ausserdem unterliegen die Eintrittszahlen saisonalen Schwankungen.
- Aufgrund der unterschiedlich ausfallenden Aufenthaltsdauer in den Bundesasylzentren sowie möglicher Transfers zwischen den Bundesasylzentren ändert sich die Klassenzusammensetzung stetig. Grundsätzlich werden sich in einem Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion weitaus mehr schulpflichtige Asylsuchende aufhalten als in einem Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist hingegen in etwa gleich lang.
- Die Klassen umfassen mehrere Jahrgänge.
 Rund die Hälfte aller schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen befindet sich im Primarschulalter.
- Die schulpflichtigen Asylsuchenden stammen aus Ländern mit verschiedenen Bildungssystemen.
 Die schulische Vorbildung ist folglich uneinheitlich.
- Die betroffenen Asylsuchenden sprechen verschiedene Muttersprachen und verfügen in der Regel über keine Grundkenntnisse einer schweizerischen Landessprache oder des Englischen.
- Ebenfalls zu berücksichtigen sind weitere Einflussfaktoren wie (Vor-) Fluchterfahrungen, Traumata oder unterschiedliche Zukunftsperspektiven in Bezug auf ein Bleiberecht in der Schweiz, wodurch die Lehrpersonen ungleichen und sich verändernden Bedürfnissen gegenüberstehen.



Räumlichkeiten

Der Bund geht davon aus, dass der Schulunterricht nach Möglichkeit in den Räumlichkeiten der Bundesasylzentren oder in Räumen in unmittelbarer Nähe zum Zentrum durchgeführt wird.

Finanzierung

Nach Artikel 80 Absatz 4 AsylG kann der Bund den Kantonen für die Durchführung des Grundschulunterrichts für schulpflichtige Asylsuchende in den Zentren des Bundes Beiträge ausrichten. Die Entschädigung wird pauschal und vertraglich zwischen Bund und Kantonen geregelt.

